

## **Benutzungsordnung für die städtischen Stadien und Sportfreianlagen vom 16.02.1982 in der fortgeschriebenen Fassung vom 01.01.2018**

Der Gemeinderat hat am 20.03.2018 folgende Benutzungsordnung für städtische Stadien und Sportfreianlagen beschlossen:

### **1. Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

1.1. Die Stadt Sindelfingen ist Eigentümer und Betreiber der städtischen Stadien und Sportfreianlagen sowie den dazugehörigen städtischen Funktionsgebäuden.

1.2. Die Stadien und Sportfreianlagen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der sportlichen Betätigung und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt.

1.3. Die Stadien und Sportfreianlagen stehen in erster Linie den sporttreibenden Vereinen, den Schulen und den Bürgerinnen und Bürgern für zweckentsprechende Nutzung zur Verfügung.

1.4. Sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden gilt die Benutzungsordnung für die Benutzung aller städtischen Stadien und Sportfreianlagen sowie den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen.

### **2. Verwaltung**

2.1. Alle städtischen Stadien und Sportfreianlagen, soweit es sich nicht um öffentliche Bolzplätze und Schulsportplätze handelt, werden vom Sport- und Bäderamt bewirtschaftet.

2.2. Für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung ist das Sport- und Bäderamt zuständig.

2.3. Das Sport- und Bäderamt führt die Belegungspläne.

### **3. Vergabe**

3.1. Die Inanspruchnahme der städtischen Stadien und Sportfreianlagen ist nur ausgewiesenen Nutzern mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Sport- und Bäderamt gestattet. Die Einweisung in die überlassene Sportfreianlage sowie die

Funktionsräume erfolgt durch den zuständigen Platzwart.

3.2. Anträge für die Vergabe der Anlagen müssen schriftlich mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungs- oder Trainingsbeginn beim Sport- und Bäderamt bzw. den zuständigen Dienststellen gestellt werden. Angaben über Art und Zeitdauer der Nutzung müssen angegeben sein.

3.3. Die städtischen Stadien und Sportanlagen werden vorrangig an Sindelfinger Sportvereine, die beim Württembergischen Landessportbund gemeldet sind, vergeben.

3.4. Andere sportinteressierte Gruppen können nach Beantragung, Überprüfung der Verfügbarkeit und Genehmigung die städtischen Stadien und Sportfreianlagen nutzen.

3.5. Abweichend von 3.1. und 3.2. können Einzelpersonen, die in keiner Gruppe erfasst sind oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, die städtischen Stadien und Sportfreianlagen nach Gestattung vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung nutzen. Für diesen Personenkreis ist die Eintragung in eine Anwesenheitsliste Pflicht.

3.6. Die Benutzung der städtischen Stadien und Sportfreianlagen durch die Schulen der Stadt Sindelfingen im Rahmen des regulären Sportunterrichts gilt abweichend von 3.1. und 3.2. auch nach mündlicher Absprache zwischen Vertretern der jeweiligen Schule und dem Sport- und Bäderamt als genehmigt. Ein Belegungsprotokoll ist von den Schulen zu führen.

3.7. Für den Spiel- und Wettkampfbetrieb gelten die von den Sportvereinen eingereichten Terminlisten der Verbände als Antrag.

3.8. Soweit Veranstaltungen in die Trainingszeiten der einzelnen Gruppen fallen, hat die Veranstaltung jeweils Vorrang. In diesem Falle werden die Trainingsgruppen vom Sport- und Bäderamt rechtzeitig verständigt.

3.9. Genehmigte Belegungen der städtischen Stadien und Sportfreianlagen werden vom Sport- und Bäderamt in die Belegungspläne aufgenommen.

#### **4. Unterhaltung und Betreuung der Anlagen**

4.1. Die Stadt Sindelfingen ist verantwortlich für die Zurverfügungstellung gebrauchts- und funktionsfähiger Anlagen, Gebäude und Einrichtungen sowie deren laufende Pflege und Unterhaltung.

4.2. Für die bauliche Planung und Betreuung ist das Sport- und Bäderamt unter Hinzuziehung des Baudezernats zuständig. Dies umfasst in der Hauptsache Instandsetzung und Erweiterung der Anlagen.

4.3. Für die laufende Pflege der städtischen Stadien und Sportfreianlagen sind Platzwarte und Hilfspersonal bestellt, die dem Sport- und Bäderamt unterstellt sind.

## **5. Benutzungszeiten**

5.1. Die städtischen Stadien und Sportfreianlagen stehen den Nutzern nur im Rahmen der zuvor erteilten Genehmigung und nur für die im Belegungsplan festgelegte Zeit nach den Tarifen der Entgeltordnung für kommunale Sportstätten zur Verfügung.

5.2. Zudem stehen die öffentlich zugänglichen städtischen Stadien und Sportfreianlagen werktags von 07:00-22:00 Uhr den unter 3.5. genannten Personen zur Verfügung.

5.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen hat der Spielbetrieb Vorrang vor anderen Nutzungen.

## **6. Allgemeine Benutzung bei Trainings- und Veranstaltungsbetrieb**

6.1. Die Nutzer verpflichten sich, alle Anlagen schonend zu behandeln. Wettkampfanlagen, insbesondere die Sprunggruben, sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen.

6.2. Verunreinigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Nutzer zu beseitigen. Mitgebrachte Gegenstände und Abfälle sind vom Nutzer nach dem Trainings- und Spielbetrieb zu entfernen.

6.3. Sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Stadt Sindelfingen berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

6.4. Die Stadt Sindelfingen behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen oder wenn der Zustand der Anlage es erfordert, die Benutzung der Anlagen einzuschränken, wenn notwendig zu verbieten. Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind vom Nutzer unverzüglich zu melden.

6.5. Für die Nutzung der Anlagen ist geeignetes Schuhwerk zu verwenden:

6.5.1. Auf allen Kunstrasenspielfeldern sind Noppenschuhe zu tragen, Stollenschuhe sind verboten.

6.5.2. Bei leichtathletischen Anlagen können Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm benutzt werden.

## **7. Benutzung bei Veranstaltungen**

7.1. Soweit dies notwendig erscheint, ist vom Veranstalter eine Kontaktperson zu nennen, die mit den Platzwarten die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Sollte es sich aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung als notwendig erweisen, ist vom Veranstalter eine Arbeitsgruppe zu stellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für notwendiges Personal, Ordnungs- und Einlassdienst, Kassen, sowie Auf- und Abbau bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.

7.2. Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung gebraucht werden. Die Durchführung des Spiel- und Veranstaltungsbetriebs erfolgt eigenverantwortlich durch den Nutzer.

7.3. Im Einzelfall und bei Sonderveranstaltung ist ein städtischer Platzwart anwesend.

7.4. Auf den Spielfeldern dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

## **8. Haftung**

8.1. Die Benutzung der städtischen Stadien und Sportfreianlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers, unbeschadet der Pflicht der Stadt, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

8.2. Für eingebrachte Sachen der Nutzer und abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

8.3. Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher mit der Nutzung der Anlage entstehen.

Er haftet für alle Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der städtischen Stadien oder Sportfreianlagen gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Er hat die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

## **9. Nutzungsentgelte**

9.1. Für den regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie Veranstaltungen in städtischen Stadien und Sportfreianlagen werden Nutzungsentgelte erhoben. Die einzelnen Tarifgruppen können der Entgeltordnung der Stadt Sindelfingen für

kommunale Sportstätten (05/21) entnommen werden.

9.2. Bei Sonderveranstaltungen kann das Sport- und Bäderamt eine Sondervereinbarung treffen.

9.3. Für Nutzung von Sportanlagen, die nicht der Verwaltung des Sport- und Bäderamts unterstehen, können zusätzliche Entgelte sowie Pauschalen erhoben werden.

9.4. Das Sport- und Bäderamt ist berechtigt, die Überlassung der städtischen Stadien und Sportfreianlagen von der Zahlung eines Entgeltvorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

9.5. Für die zur Zurverfügungstellung von Schlüsseln für die Nutzung ist die Stadt berechtigt bei Bedarf eine Schlüsselkaution zu erheben.

9.6. Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

9.7. Terminänderungen oder Absagen sind spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung dem Sport- und Bäderamt mitzuteilen. Nicht-abgesagte Zeiten werden einschließlich anfallender Nebenkosten dem Veranstalter/Ausrichter in Rechnung gestellt.

## **10. Bauliche Änderungen**

10.1. Änderungen in und an Anlagen, wie beispielsweise besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln und Masten, Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Sport- und Bäderamts nicht vorgenommen werden.

10.2. Auf Verlangen des Sport- und Bäderamts sind etwaig vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Nutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Nutzers wieder herstellen zu lassen.

## **11. Hausrecht der Stadt**

11.1. Der Sport- und Veranstaltungsbetrieb steht unter Aufsicht der Platzwarte. Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

11.2. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die

Anlagen, insbesondere die Hauptspielfelder, nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

11.3. Der diensthabende Platzwart entscheidet, ob ein Sportplatz freigegeben werden kann oder nicht. Vorgaben der Verbände werden hierbei beachtet. Die Entscheidung muss spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn getroffen werden.

## **12. Verkaufsstände**

12.1. Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten, Verkaufsstände etc. außerhalb der umzäunten Sportanlagen erfolgt durch das Ordnungs- und Standesamt im Benehmen mit dem Baudezernat und dem Sport- und Bäderamt. Die Pächter der dazugehörenden Gaststätten, in den Ortschaften die jeweiligen Sportvereine, sind dazu zu befragen.

## **13. Nichtbeachtung von Benutzungsbestimmungen**

13.1. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der städtischen Stadien oder Sportfreianlagen zu veranlassen, wenn gegen diese Benutzungsordnung oder etwaige behördliche Auflagen verstoßen wird.

13.2. Werden die städtischen Stadien oder Sportfreianlagen nicht fristgemäß freigegeben, so ist die Stadt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen und die Nutzungsentgelte bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen. Darüber hinaus haftet der Nutzer für den der Stadt durch den Verzug entstehenden Schaden.

## **14. Widerruf einer Zusage**

14.1. Den Widerruf der erteilten Zusage behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände (z. B. Witterung) eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der städtischen Stadien oder Sportfreianlagen nicht vorgenommen hätte.

14.2. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt infolge der Zurücknahme einer erteilten Genehmigung, infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

## **15. Zutritt von städtischen Beauftragten**

15.1. Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den städtischen Stadien und Sportfreianlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung treten alle vorhergehenden Benutzungsordnungen für die städtischen Stadien und Sportfreianlagen außer Kraft.